

# Der Stadtbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal



Nr. 186

Herausgegeben vom Presseamt der Stadt Wuppertal

12. Mai 1975

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen
2. Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 22. Dezember 1970
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 7. Mai 1974
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 1973
6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 12. März 1973

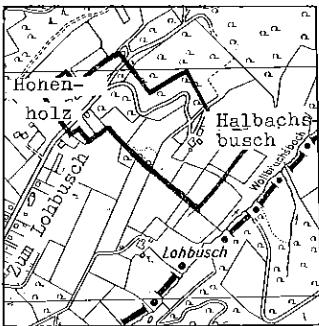
## 1. Bekanntmachung von Bauleitplänen

### a) Öffentliche Auslegung vom 21. 5. 75 bis 23. 6. 75

Der Rat der Stadt Wuppertal hat die Aufstellung und Offenlegung der nachfolgend genannten Bauleitpläne beschlossen:

In seiner Sitzung am 17. März 1975

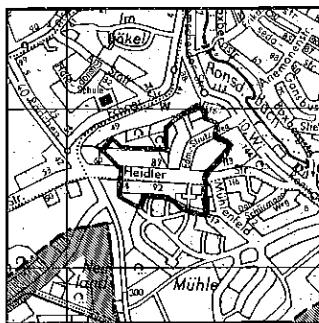
Troxler Hof



Bebauungsplan Nr. 607

In seiner Sitzung am 2. Dezember 1974

Heidter Straße



Flächennutzungsplan-  
änderung Nr. 517  
und  
Bebauungsplan Nr. 517

### b) Erneute öffentliche Auslegung vom 21. 5. 75 bis 23. 6. 75

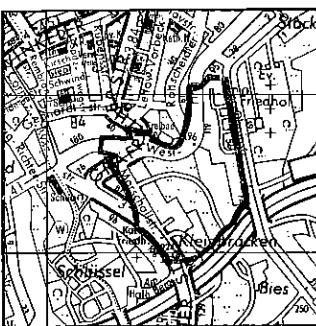
Der Rat der Stadt hat die erneute öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Bauleitpläne beschlossen:

In seiner Sitzung am 11. 2. 1974

### Gräfrather Straße/ Ehrenhainstraße

### Geltungsbereich:

für das Gebiet westlich Ehrenhainstraße zwischen den Häusern Ehrenhainstraße Nr. 36 und Nr. 72, zwischen dem Westring, Gräfrather Straße bzw. Marschallstraße und der Autobahn (A 46)



### Flächennutzungsplan- änderung Nr. 333 und Bebauungsplan Nr. 333

Die durch Baugrenzen gekennzeichnete überbaubare Fläche hinter der vorhandenen Bautiefe an der Ehrenhainstraße Nr. 44 bis Nr. 56 fällt fort.

Vorgenannte unter a) und b) aufgeföhrte Bauleitpläne nebst Erläuterungsberichten und Begründungen liegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBL. Nr. 30 vom 29. Juni 1960) im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Wuppertal-Elberfeld, Kohlstraße 51, Empfangsraum, in der Zeit vom 21. 5. 1975 bis 23. 6. 1975 einschließlich während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kopien dieser Pläne können während der öffentlichen Auslegung im Informationszentrum Wuppertal-Elberfeld, Pavillon Döppersberg, während der vorher angegebenen Zeit eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich im Stadtplanungsamt vorgebracht werden.

Wuppertal, 25. April 1975

Der Oberstadtdirektor  
I. V.: Dipl.-Ing. Jensen  
Beigeordneter

### c) Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBL. Nr. 30 vom 29. 6. 1960)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17. 3. 1975 die Vereinfachte Änderung des nachstehenden Bebauungsplanes beschlossen:

## **1. Einschränkung:**

Von der Genehmigung ausgenommen ist auf der Nordwestseite der Gruitenner Straße die gesamte Straßenbegrenzungslinie, die vom Bebauungsplan Nr. 421 erfaßt wird.

## **2. Auflage:**

Die von der Genehmigung ausgenommene Straßenbegrenzungslinie ist zu kennzeichnen.

### **Bebauungsplan Nr. 416**

#### **— Gebiet Gruitenner Straße —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 4. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 2. 4. 1974 als Satzung beschlossen hat, unter einer Einschränkung und einer Auflage genehmigt.

## **1. Einschränkung:**

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 421 durch Beschuß des Rates vom 20. 2. 75 aufgehoben worden ist.

## **2. Auflage:**

Die nicht mehr zum Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 416 gehörende Straßenbegrenzungslinie ist im Plan zu kennzeichnen.

### **Bebauungsplan Nr. 417**

#### **— Gebiet Gruitenner Straße —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 4. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 2. 4. 1974 als Satzung beschlossen hat, unter einer Einschränkung und folgenden Auflagen genehmigt:

## **1. Einschränkung:**

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 421 durch Beschuß des Rates vom 20. 2. 75 aufgehoben worden ist.

## **2. Auflagen:**

- Die nicht mehr zum Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 417 gehörende Straßenbegrenzungslinie ist im Plan zu kennzeichnen.
- Die Planvermerke zum Beschuß des Rates vom 2. 4. 1974 sind noch zu siegeln.

### **Bebauungsplan Nr. 438**

#### **— Gebiet Hildburgstraße/Hügelstraße —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24. 3. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 13. 8. 1973 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, ohne Auflagen genehmigt.

### **Flächennutzungsplanänderung Nr. 458**

#### **— Gebiet City Elberfeld —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. 1. 1975 -34.4-11.14- die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 458, die durch Beschuß des Rates der Stadt Wuppertal vom 12. 3. 1973 aufgestellt worden ist, ohne Auflage genehmigt.

### **Bebauungsplan Nr. 458**

#### **— Gebiet City Elberfeld —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. 3. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten

Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 11. 3. 1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgenden Auflagen genehmigt:

## **Auflagen:**

- Die Rechtsgrundlagen für die Baugestaltung sind un gekürzt in vollem Wortlaut zu zitieren. Dies gilt in besonderem Maße für die angegebene I. DVO vom 29. 11. 1960 (GV. NW. 1960 S. 433) und die III. DVO zur Änderung der I. DVO vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299).
- Die Einsprecher sind nach § 2 Abs. 6 Satz 4 BBauG über das Ergebnis ihrer vom Rat der Stadt geprüften Bedenken und Anregungen zu unterrichten.
- Die GFZ wird entsprechend der nachgereichten Berechnungsunterlage vom 24. 1. 75 bis zu einem Höchstwert von 3,6 genehmigt.

### **Flächennutzungsplanänderung Nr. 483**

#### **— Gebiet am Theishahn —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 4. 1975 -34.4-11.14- die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 483, die durch Beschuß des Rates der Stadt Wuppertal vom 4. 6. 1973 aufgestellt worden ist, ohne Auflagen genehmigt.

### **Bebauungsplan Nr. 483**

#### **— Gebiet am Theishahn —**

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 4. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 2. 4. 1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgender Auflage genehmigt:

## **Auflage:**

Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage ist der in Ziffer 5.1 enthaltene Wortlaut der textlichen Festsetzungen über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu streichen.

**Vorgenannte genehmigte Bauleitpläne liegen mit den dazugehörigen Erläuterungsberichten und Begründungen im Zimmer 302 (Plankammer) des Verwaltungsgebäudes Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, während der Dienststunden öffentlich aus.**

**Die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gemäß § 12 BBauG öffentlich bekannt gemacht.**

Wuppertal, 25. April 1975

Gottfried Gurland  
Oberbürgermeister

## **Berichtigung beachten**

### **2. Satzung über die Erschließung und Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17. März 1975 folgende Satzung beschlossen:

Erschließung durch die Stadt

## **§ 1**

### **Erschließungsbeitrag**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Wuppertal einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und dieser Satzung.

A. Art und Umfang der Erschließungsanlagen  
(§ 129 BBauG)

§ 2

Beitragsfähige Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bis zu einer Breite von 13 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 10 m;
2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 bis 1,2 bis zu einer Breite von 20 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 13,50 m;
3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl über 1,2 bis zu einer Breite von 27 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 20,50 m;
4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 28 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 21 m;
5. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in Nr. 1 bis 4 für einseitige Bebauung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten, bis zu der in Nr. 6 genannten Breite;
6. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m;
7. nicht befahrbare anbaufähige Wege sowie Ladenstraßen in voller Breite;
8. Straßen, Wege und Plätze, die zu einer Erschließungseinheit im Sinne des § 6 zusammengefaßt sind, unabhängig von Nr. 1 bis 6 in voller Breite;
9. Parkflächen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG,
  - a) die Bestandteile von Erschließungsanlagen im Sinne der Nr. 1 bis 7 sind, über die dort genannten Breiten hinaus bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 vom Hundert der Summe der nach § 10 sich ergebenden Geschoßflächen;
10. Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG,
  - a) die Bestandteile von Erschließungsanlagen im Sinne der Nr. 1 bis 7 sind, über die dort genannten Breiten hinaus bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 vom Hundert der Summe der nach § 10 sich ergebenden Geschoßflächen.

Als Grünanlagen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch öffentliche Kinderspiel- und -tummelplätze.

- (2) Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung zulässig sind.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 verschiedene Höchstbreiten, so ist der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen diesen Höchstbreiten liegenden Mittelwert zu berechnen.

(4) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

B. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 130 BBauG)

§ 3

Grunderwerb und Freilegung

(1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die Freilegung der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Erstmalige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Soweit Belege über die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr vorhanden sind, wird der beitragsfähige Aufwand nach den Einheitssätzen, die bei Herstellung der Teileinrichtung galten, oder, falls keine Einheitssätze festgesetzt worden sind, nach den tatsächlichen Aufwendungen für vergleichbare Teilinrichtungen ermittelt.

§ 5

Erstmalige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen

(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen wird ab 1. 6. 1973 nach dem Einheitssatz von 24,— DM je Quadratmeter Verkehrsfläche ermittelt.

(2) Soweit die Straßenentwässerungsanlagen im wesentlichen bereits unter der Herrschaft früher geltender Ortssetzungen hergestellt worden sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die jeweiligen Herstellungszeiträume nach folgenden Einheitssätzen ermittelt:

bis 1910	20,— DM je lfd. m. Straßenfront
1911—1918	25,— DM je lfd. m. Straßenfront
1919—1930	35,— DM je lfd. m. Straßenfront
1931—30. 6. 1959	30,— DM je lfd. m. Straßenfront
1. 7. 1959—29. 6. 1961	60,— DM je lfd. m. Straßenfront
30. 6. 1961—29. 11. 1968	15,— DM je qm Verkehrsfläche
30. 11. 1968—31. 5. 1973	18,— DM je qm Verkehrsfläche.

§ 6

Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen (§ 130 Abs. 2 BBauG)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 7

Abrechnungsgebiete (§ 130 Abs. 2 BBauG)

Die nach § 6 zusammengefaßten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 9

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBauG)

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten entsprechend, wenn der Stadt durch die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen Aufwendungen entstanden sind.

### C. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)

#### § 10

##### Verteilung nach Grundstücks- und Geschoßfläche

(1) Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist — vorbehaltlich der §§ 11, 12 und 20 Abs. 1 — auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die Fläche anzusetzen, die sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit 0,7 ergibt. Besteht kein Bebauungsplan oder sind in einem Bebauungsplan Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung nicht festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den sonstigen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Bei der Ermittlung der Flächen der erschlossenen Grundstücke wird die tatsächliche Grundstückstiefe eingesetzt, höchstens jedoch eine Tiefe von 50 m. Dies gilt nicht für Grundstücke, die in der Tiefe über 50 m hinaus bebaut werden dürfen. In diesen Fällen endet die anrechenbare Grundstücksfläche nach 10 m, gemessen von der Hinterkante des Baukörpers. Satz 1 gilt ferner nicht für Gewerbe- und Industriegrundstücke.

(4) In Abrechnungsgebieten (§ 7) mit unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche

in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten	mit 1,0,
in Mischgebieten	mit 1,2,
in Kerngebieten und Gewerbegebieten	mit 1,4,
in Industriegebieten	mit 1,5,
in Gebieten mit sonstiger Nutzung (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Schwimmbäder)	mit 0,5

zu vervielfältigen.

#### § 11

##### Verteilung nach der Grundstücksbreite

Ist nur eine zum Anbau bestimmte Straße (Weg, Platz) abzurechnen, keine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig und grenzen alle erschlossenen Grundstücke mit einer vollen Grundstücksbreite an diese Straße (Weg, Platz), so ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand im Verhältnis der Grundstücksbreiten auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

#### § 12

##### Wohngebäude auf Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken

(1) Ausschließlich Wohnzwecken dienende Eckgrundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Straßen, Wege oder Plätze erschlossen werden, sind, falls diese Erschließungsanlagen nicht nach § 6 zu einer Erschließungseinheit zusammengefaßt sind, zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen:

- bei Verteilung des Erschließungsaufwandes nach § 10 durch Teilung der Summen aus den Flächen und den zulässigen Geschoßflächen im Verhältnis der Grundstücksbreiten an den Erschließungsanlagen;
- bei Verteilung des Erschließungsaufwandes nach § 11 oder § 20 Abs. 1 mit der Hälfte der Grundstücksbreite an jeder Erschließungsanlage. Dies gilt jedoch nur bis

zu einer Grundstücksbreite von 25 m. Für die darüber hinausgehende Grundstücksbreite wird die Vergünstigung nicht gewährt.

(2) Für Grundstücke, die zwischen zwei beitragsfähigen Straßen, Wegen oder Plätzen liegen (durchgehende Grundstücke), gelten die Vergünstigungen des Absatzes 1 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen diesen Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(3) Durch diese Berechnung darf die Belastung der Grundstücke, die nur durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, nicht das 1,5fache des Betrages überschreiten, der ohne die Vergünstigung (Abs. 1 und 2) zu zahlen wäre. Der evtl. sich ergebende Mehrbetrag ist auf die begünstigten Grundstücke zu verteilen.

(4) Mit den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Abschlägen sind die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes anteilig zu belasten.

### D. Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BBauG)

#### § 13

(1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne Rücksicht auf die nachstehende Reihenfolge selbstständig erhoben werden für

- den Erwerb der Erschließungsflächen,
- die Freilegung der Erschließungsflächen,
- die Herstellung der Fahrbahnen,
- die Herstellung der Gehwege,
- die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Parkflächen,
- die Herstellung der Grünanlagen.

(2) Für die Erhebung von Teilerschließungsbeiträgen ist ein Kostenspaltungsbeschuß des Rates der Stadt erforderlich.

### E. Beitragspflicht

#### § 14

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BBauG)

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, wenn sie in der festgesetzten Breite mit einer den Verkehrserfordernissen entsprechenden Befestigung sowie mit Straßenentwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße (Weg, Platz) angeschlossen sind. Als eine den Verkehrserfordernissen entsprechende Befestigung im Sinne des Satzes 1 gilt der Ausbau der Fahrbahnen, Gehwege, Schutzstreifen, Fußwege, Parkflächen, Radwege, Fußgängerstraßen und Plätze mit einer Decke aus Asphaltbeton, Teerbeton, Asphaltteerbeton, Teer-asphaltbeton, Gußasphalt, Sandasphalt, Kunst- oder Natursteinpflaster, Zementbeton, Zementbetonplatten oder einer gleichwertigen Deckenart auf einem Unterbau und einer Frostschutzhülle in der jeweils erforderlichen Dicke mit den dazugehörigen Einfassungen. Straßenentwässerungseinrichtungen müssen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Straßenbeleuchtungseinrichtungen müssen betriebsfertig hergestellt sein.

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind. Grünanlagen sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt, wenn sie

- durch Bepflanzung, evtl. durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sind,
- als Erholungsflächen bzw. als Kinderspiel- und -tummelplätze mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.

Zuwege zu und Gehwege in den Grünanlagen müssen mit Mineralgemisch, Kies, Platten, Asphalt, Klinker oder Pflaster befestigt und mit den dazugehörigen Einfassungen versehen sein.

(3) Der Rat der Stadt kann durch Beschuß die Herstellungsmerkmale einzelner, genau zu bezeichnender Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

### § 15

#### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag (§ 133 Abs. 3 BBauG)

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, erhebt die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

### § 16

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Erschließungsbeitrag im ganzen abgelöst werden. Der Ablösebeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 17

#### Fälligkeit (§ 135 Abs. 1 BBauG)

Der Erschließungsbeitrag oder die Vorausleistung darauf wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbeschedes fällig.

### § 18

#### Ratenzahlung und Verrentung (§ 135 Abs. 2 bis 4 BBauG)

(1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Erschließungsbeitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert, ist die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel anzupassen. Sie soll jedoch den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(2) Wird eine Verrentung des Erschließungsbeitrages oder der Vorausleistung zugelassen, so wird der Betrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen werden in dem Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsvorsteigerungsgesetzes gleich.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag oder die Vorausleistung so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes so genutzt werden muß.

### § 19

#### Freistellung von der Beitragszahlung (§ 135 Abs. 5 BBauG)

Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

## F. Überleitungbestimmungen

### § 20

(1) Für Straßen in Gebieten, die nicht erst nach dem 29. Juni 1961 neu erschlossen werden, ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Diese Straßen sind

in der anliegenden Liste, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, aufgeführt. Der Rat der Stadt kann beschließen, daß der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand für einzelne in der anliegenden Liste aufgeführte Straßen nach § 10 auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen ist.

(2) Vereinbarungen über Anliegerleistungen im Sinne des bisherigen Rechts werden durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.

## Erschließung durch Dritte

### § 21

#### Erschließungsvertrag

(1) Die Herstellung von Erschließungsanlagen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie wird nur erteilt, wenn die Herstellung der Anlagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht oder — falls ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist — dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht.

(2) Der Dritte hat die Verpflichtungen, die sich aus dem Bundesbaugesetz und dieser Satzung ergeben, durch Erschließungsvertrag zu übernehmen und vor der Ausführung die für die Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen an die Stadt zu übereignen. §§ 2 und 8 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten hat der Dritte Sicherheit zu leisten. Ihre Höhe bestimmt die Stadt.

(4) Es kann vereinbart werden, daß die Erschließungsanlagen auf Kosten des Dritten ganz oder teilweise durch die Stadt hergestellt werden.

### § 22

#### Vorhaben auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist

(1) Auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist, dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt genehmigt und durchgeführt werden.

(2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die von der Stadt zur Sicherung der Erschließung nach dem Bundesbaugesetz und dieser Satzung gestellten Bedingungen anerkannt worden sind.

## Inkrafttreten

### § 23

(1) Bestimmungen dieser Satzung, durch welche die Abgabepflichtigen ungünstiger gestellt werden als nach den bisher jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 25. November 1968 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. November 1970 und 4. Mai 1973, treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 30. November 1968 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal außer Kraft.

---

Die vorstehende Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 25. April 1975 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister  
Gottfried Gurland

**Anlage zur Satzung  
über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages  
in der Stadt Wuppertal**

**Straßenverzeichnis gemäß § 20 Abs. 1**

<b>A</b>	Am Kindergarten	Aufm. Kampe
Achenbachstraße	Am Knöchel	Aufm Neuen Land
Achenbachtreppe	Am Kothen	Augustastraße
Ackerstraße	Am Kraftwerk	August-Bebel-Straße
Adalbert-Stifter-Weg	Am Krieg	August-Jung-Weg
Adamsbusch	Am Kriegermal	August-Mittelsten-Scheid-Straße
Adolfstraße	Am Langen Bruch	Ausblick
Adolf-Vorwerk-Straße	Am Luhnberg	
Ahornstraße	Am Mirker Bach	
Ahrstraße	Am Neuen Hessen	
Akazienstraße	Am Nordpark	
Alarichstraße	Am Obergraben	
Albenstraße	Am Oberst	
Albert-Molineus-Straße	Am Opphof	
Albertstraße	Am Osterholz	
von Engelbertstraße bis Heckinghauser Straße und von Untere Lichtenplatzer Straße bis Weberstraße	Am Pannesbusch	
Alfredstraße	Am Pfaffenhaus	
Alhausstraße	Am Raukamp	
Allensteiner Straße	Am Ringelbusch	
Altenberger Straße	Am Rohm	
Alter Lenneper Weg	Am Sandholz	
Alte Rottsieper Straße	Am Schaffstal	
Alte Straße	Am Schliepershäuschen	
Am Acker	Am Schnapsstüber	
Am Adamshäuschen	Am Sieselstraße	
Amalienstraße	Am Siepken	
Am Anger	Am Sonnenblick	
Am Anschlag	Am Sonnenbrunnen	
Am Arrenberg	Am Sonnenschein	
Am Berghang	Am Stall	
Am Bilten	Am Tescher Busch	
Am Boßstraße	Am Theishahn	
Am Bredtchen	Am Thurn	
Am Brögel	Am Timpen	
von der Loher Straße bis Wupper	Am Unterbarmer Friedhof	
Am Burgholz	Am Untergraben	
Am Buschhäuschen	Am Walde	
Am Cleefchen	Am Waldsaum	
Am Cleefkothen	Am Waldschlößchen	
Am Dausendbusch	Am Wasserlauf	
Am Deckershäuschen	Am Wasserturm	
Am Dornloh	Am Webersloh	
Am Dorfweiher	Am Werloh	
Am Eckbusch	Am Westerbusch	
Am Eckstein	Am Wichelhausberg	
Am Ehrenmal	Am Wolfshahn	
Am Elend	Am Wunderbau	
Am Elisabethheim	Am Wupperstollen	
Am Eskesberg	An den Feldern	
Am Flöthen	An den Friedhöfen	
Am Forsthof	An der Bergbahn	
Am Freudenberg	An der Blutfinke	
Am Friedenshain	An der Grenze	
Am Gebrannten	An der Lehmbeck	
Am Gelben Sprung	An der Waldau	
Am Hackland	Andreas-Hofer-Straße	
Am Hag	Annenstraße	
Am Haken	Aprather Weg	
Am Halben Berg	Arioviststraße	
Am Hammerkloth	Arndtstraße	
Am Heckendorn	Ascheweg	
Am Heckweicher	Askanierstraße	
Am Heditberg	Asternstraße	
Am Heidchen	Astilbenstraße	
Am Heynenberg	Auf dem Brahm	
Am Hofe	Auf dem Eigen	
Am Hohlenscheidt	Auf dem Scheidt	
Am Hüttner Busch	Auf den Hufen	
Am Hufeisen	Auf der Bleiche	
Am Hundsbusch	Auf der Bredt	
Am Jacobsberg	Auf der Königshöhe	
Am Jagdhaus	Auf der Nüll	
Am Kalkofen		
		<b>B</b>
		Bachstraße
		von Kleiner Werth bis Kohlgarten
		Badische Straße
		Bahnhofstraße
		von mittlerer Bögelaufgang bis Kölner Straße
		Bahnstraße
		von Eisenbahnunterführung bis nördl. Ende
		Bandstraße
		von Alemannenstraße bis Kleine Bandstraße
		Barbarossastraße
		von Flurstraße 27/7 (einschl.) bis Kyffhäuserstraße
		Barmer Straße
		Bartholomäusstraße
		von Huttenstraße bis Nornenstraße
		Baur
		Bauvereinstraße
		Beckacker Schulstraße
		Beckerau
		Beckerhof
		Beckmannshof
		von Emil-Rittershaus-Straße bis Kleiner Werth
		Beethovenstraße
		von Kirschbaumstraße bis Bayreuther Straße
		Bellenbusch
		Bendahler Straße
		von Dorpmüller Straße bis Straße zur Böhle
		Benningsenstraße
		Benrather Straße
		Berg
		Bergfrieden
		Berghauser Straße
		Bergischer Ring
		Berglehne
		Berg-Mark-Straße
		Bernhard-Letterhaus-Straße
		Beule
		Beyenburger Freiheit
		Beyenburger Furt
		Beyenburger Straße
		Beyeröde
		Biberweg
		Bies
		Billrothstraße
		Bireneichen
		Birkenfelder Straße
		Birkenhöhe
		Bismarckstraße
		Bissingstraße
		Blaffertsberg
		Bleicherstraße
		Blombach
		Blombacher Bach
		Blücherstraße
		Bockmühlberg
		Bockmühle
		Bocksledde
		Böcklinstraße
		Böcklintreppe
		Boeddinghausstraße
		Böhler Hof

Böhler Weg	Christbusch	Emanuel-Felke-Straße
Bökenbusch	Clarehbachstraße	von Oberheidter Straße bis
Boelckestraße	Clausenhof	Haus Nr. 9
Boettingerweg	Clausenstraße	Emilienstraße
Bogenstraße	Clausewitzstraße	Emilstraße
von Tannenstraße bis	Cluse	von Obere Sehlhofstraße bis
Hohenstein	Collenbuschstraße	Freiligrathstraße
Boltenbergstraße	Corneliusstraße	Emil-Uellenberg-Platz
Boltenheide	Cranachweg	Emmastraße
Bolthausen	Creccliusstraße	Emmichstraße
Bonnenfelder Straße	Cronenberger Straße	Engelbert-Wüster-Weg
Borkumer Straße	Cronenfelder Straße	Engelshöhe
Bornberg		Engelskotten
Borner Straße		Engelstraße
von Nachtigallenweg bis		Erschlö
Herichhauser Straße		Erbslöhweg
Bornscheuerstraße		Erikastraße
Borsigstraße		Erlenstraße
Boschstraße		Erntegrund
von Ostgrenze Flurstraße 6/1		Erwinstraße
bis Newigeser Straße		von Bockmühle bis südl. Ende
Bouterwekstraße	Dachstraße	Eschenbecker Straße
Boxberg	Dahler Straße	Eschenbecker Treppe
Boxbergstraße	Dahlienweg	Eschenkamp
Bozener Straße	Damaschkeweg	Eschensiepen
Bracken	Danziger Straße	Eschenstraße
Brahmsstraße	Danziger Treppe	Esmarchstraße
Bramdelle	Dasnöckel	Essener Straße
Brandenburgstraße	Dellbusch	Etzelstraße
Braunschweigstraße	Delle	Eugen-Langen-Straße
Bredter Straße	Derken	Eupener Straße
Breitenbruch	Detmolder Straße	Ewaldstraße
Breite Straße	Deutscher Ring	von Klarastrasse bis Steinenfeld
von Haus Nr. 91 bis	Dickestraße	Eylauer Straße
Staubenthaler Höhe	Dickmannstraße	von Stollenstraße bis
Bremer Straße	von Ehrenstraße bis	Wichlinghauser Schulstraße
Bremkamp	Obere Lichtenplatzter Straße	
Breslauer Straße	Dieckerhoffstraße	
Briefstraße	Dienstagstraße	
Briller Höhe	Dieselstraße	
Briller Straße	Diesterwegstraße	
von Ottenbrucher Straße	Dietrich-Bonhoeffer-Weg	
bis Hochstraße	Distelbeck	
Brink	Dönberger Straße	
Bromberger Straße	Döringstraße	
Bruch	Dörkesdohr	
Brucher Kotten	Dörpfeldstraße	
Brucher Straße	Dohlenweg	
Brunhildenstraße	Domänenweg	
Brunnenstraße	Domagkweg	
von Wülfrather Straße bis	mit Nebenstraßen	
Haus Nr. 11—12	Dorfstraße	
Bruscheid	Dorfwiese	
Buchenhofen	Dorn	
Buchenhofener Straße	Dorner Weg	
Buchenkopf	Dorothenstraße	
Buchenring	Dorpweg	
Buchenstraße	Drosselstraße	
Bülowstraße	Dürerstraße	
Büngershammer	Dürrweg	
Bürgerallee	Düsseldorfer Straße	
Bundeshöhe	Duisbergstraße	
Buntenbeck		
Burgholz		
Burgunderstraße		
Buschenburg		
Buscherhofer Straße		
Buschland		
Buschstraße		
Bussardweg		
<b>C</b>		
Cäcilienstraße	<b>E</b>	
Carnaper Straße	Echoer Straße	
von Soldauer Straße bis	von Rädchen bis südl. Ende	
Hatzfelder Straße	Ecksteinsloh	
Caronstraße	Eddastrasse	
Caubstraße	Egenstraße	
Celler Straße	Ehrenberg	
Chamissstraße	Ehrenberger Straße	
Charlottenstraße	Ehrenhainstraße	
von Marienstraße bis	Eich	
nördl. Ende	Eichenbrink	
	Eichendorffstraße	
	Eichenstraße	
	Eichstraße	
	Eintrachtstraße	
	Eisenlohrstraße	
	Eisenstraße	
	Elbersstraße	
	Elisabethstraße	
	Elisenhöhe	
	Elisenstraße	
	von Nr. 22 bis Hardtstraße	
	Ellinghausen	
	Elsasser Straße	
	Elsternbusch	
	Elsterstraße	

Friedrichshammer	Großsporkert	Hebbecker Straße
Friedrichshöhe	Grotzenbecker Straße	Hebbelstraße
Friedrichsplatz	Grotestraße	Heckersklef
Friedrich-Storck-Weg	Grüental	Hedwigstraße
Friedrich-Tillmanns-Straße	Grüner Kamp	Heidestraße
Frielingshausen	Grüne Trift	Heidt
Friesenstraße	Grunewald	Heidter Berg
Fröbelstraße	Grünewalder Berg	von Untere Lichtenplatzer Straße
Frohental	Grünewalder Treppe	bis Emilstraße
Froweinstraße	Gruitener Straße	Heidter Straße
Fuchsstraße	Grundstraße	von Rädchen bis Remscheider
Fuhlrottstraße	Grunerstraße	Straße
Funckstraße	Gudrunstraße	Heimatplan
von Eisenbahnbrücke bis	Guericketreppe	Heinkelstraße
Nüller Straße	Guerickeweg	von Plüschowstraße bis
Furter Hof	Gustav-Freytag-Platz	Elberfelder Straße
Futterstraße	Gustav-Freytag-Straße	Heinrich-Heine-Straße
<b>G</b>	Gustavstraße	von Elberfelder Stadtgrenze bis
Gabelsbergerstraße	Gutenbergplatz	Gustav-Freytag-Platz
Gärtnerstraße	Gutenbergstraße	Heinrich-Jansen-Straße
Galmeistraße	Gutsweg	von Gewerbeschulstraße bis
Ganghoferstraße	<b>H</b>	Ottostraße
Gangolfsberg	Haaner Straße	Heinrichstraße
Gansbusch	Haarhausen	Helgoländer Straße
Gartenheim	Haarhauser Bruch	Helmholtzstraße
Gartenstraße	Habichtweg	Helmutstraße
Garterlaie	Hackestraße	Hengsten
Gebhardtstraße	Hacklandweg	Henkelstraße
Geibelstraße	Händelerstraße	Henges Neuhaus
Gelpetal	Haeselerstraße	Herberts Katernberg
Gemsenweg	Häuschen	Herbringhausen
Gennebrecker Straße	Hagebuttenweg	Herbringhauser Talsperre
Geraniensstraße	Hagenauer Straße	Herderstraße
Gerdstraße	von Opphofer Straße bis	Hergesellstraße
Germanenstraße	Engelnberg Treppe	Herichhausen
von Fresestraße bis	Hagener Straße	Herichhauser Straße
Westkotter Straße	Hahnerberger Straße	Hermannshöhe
Gernotstraße	Hainholz	Hermannstraße
Gerstenkamp	Hainstraße	von alter Hermannstraße
Gertrudenstraße	Hamburger Straße	bis Allensteiner Straße
Gesellenstraße	von Hansastraße bis	2 Abschnitte (Flst. 101 und 45)
von Zunftstraße bis	Eschenbeeker Straße	Herthastraße
Brüningstraße	Hamburger Treppe	Herwarthstraße
Gibichostraße	Hammersteiner Allee	Herzkamper Straße
Giebel	Hammerweg	Hesselnberg
Gisenberg	Hammesberg	Hessische Straße
Gildenstraße	Hammesberger Weg	Heusnerstraße
Ginsterweg	Handelstraße	Heuweg
Gladiolenstraße	von Görlitzer Straße bis	Hildburgstraße
Gneisenaustraße	Am Diek	Hildener Straße
Gockelshammer	Hangweg	Hilgershöhe
Goebenplatz	Hannoverstraße	Hindenburgstraße
Goebenstraße	Hansastraße	Hinsbergstraße
Görlitzer Straße	Hans-Wagner-Straße	Hinter der Cluse
von Liegnitzerstraße bis	Haraldstraße	Hinterdohr
Breslauer Straße	Hardenbergstraße	Hintersudberg
Görresweg	Hardtbacher Höhe	Hintersudberger Straße
Görtscheid	Hardtplätzchen	Hipkendahl
Görtscheider Straße	Hardtstraße	Hirschstraße
Goetheplatz	Hardtufer	Hixter
Goethestraße	Hardtweg	Hochdahler Weg
Goldammerstraße	Harkortstraße	Hochstraße
Goldaper Straße	Hartmannufer	von Wülfrather Straße
Goldlackstraße	Harzstraße	bis Nevigeser Straße
Goldregenweg	Haselrain	Höfen
Gosenburg	Hasenkamp	von Kreuzung Bundesbahn/
Gotenstraße	Hasnacken	Schwelm bis Dahler Straße
Gräfrather Straße	Haspeler Schulstraße	Höhe
von Roßkämper Straße bis	von Ritterstraße bis	Hölker Feld
Stadtgrenze	Christbusch	Hölkesöhde
Graf-Adolf-Straße	Hasseltweg	Hölzerne Klinke
Graf-Adolf-Treppe	Haßlinghauser Straße	Hoeschstraße
Grafenstraße	Hastberg	Hoffstraße
Gravelottestraße	Hastener Straße	Hohe Fuhr
Grenzöde	Hatzenbecker Straße	Hohenhagen
Grenzstraße	Hatzfelder Straße	Hohenstaufenstraße
Greuel	Haubahn	Hohenzollernstraße
Greueler Straße	von Mainzer Straße bis südl.	Hohlenscheidter Straße
Greueler Weg	Einnündung Ronsdorfer Straße	Holbeinweg
Grillparzerweg	Hauptstraße	Holländische Heide
Gronaustraße	von Ehrenmal bis Hahnerberger	Holsteiner Straße
Große Hakenstraße	Straße	Holsteiner Treppe

Holthauser Straße	Inselstraße	Kleine Klotzbahn
Holtkamp	Insterburger Straße	von Friedrichstraße bis
Holzer Straße	Irenenstraße	Rommelstütz sowie von
von Weststraße bis Wendeplatz	Irisstraße	Klotzbahn bis Grünstraße
Holzrichterstraße	Irmgardstraße	Kleine Lagerstraße
Holzschniederstraße	Islandufer	Kleinenhammer
Hornannstraße	Ittentaler Straße	Kleinenhammersweg
Hopfenstraße	<b>J</b>	Kleinlöfchen
Horather Schanze	Jägerhaus	Kleinsporkert
Horather Straße	Jägerhofstraße	Kleistplatz
Hordenbachstraße	Jaegerstraße	Kleisttreppe
Horst	Jagdhausweg	Klever Platz
Hosfelds Katernberg	Jahnplatz	Klimmweg
Hubert-Pfeiffer-Platz	Jahnweg	Klingelholl
Hubert-Pfeiffer-Straße	Jakobstreppe	Klingholzberg
Huckenbach	Jasminweg	Klippe
Hügelstraße	Jesinghausen	von Nr. 33 bis östl. Ende
von Nr. 12 bis Schwarzbach	Jesinghauser Straße	Klophausstraße
Hühnerstraße	Jöferweg	Kluckstraße
Hülsberg	Johannisberg	Kluser Höhe
Hülsen	Josef-Haydn-Straße	Kluser Platz
Hünefeldstraße	Josefstraße	Kluser Straße
von Farbmühle bis Loher Straße	Jülicher Straße	Knappertsbuschweg
Hürdenstraße	Julius-Lucas-Weg	Kneipsgasse
Hütter Straße	Juliusstraße	Köhlweg
Hütter Buschstraße	Jungholzberg	Kölner Straße
Hugostraße	Jung-Stilling-Weg	Könighöher Weg
Huldastraße	Jungstraße	Kohlenstraße
Hultschiner Straße	Junkersbeck	von Brandenburgstraße bis Löhrerlen
Humboldtstraße		Kohlfurter Brücke
Hummelweg		Kohlfurter Straße
Hundsrippe		Kohlstraße
Husumer Straße		Kohlberger Weg
<b>I</b>	Kabelstraße	Kolmarer Straße
Ilsestraße	Kärntner Straße	Kondorweg
Ilxisstraße	Käshammer	Konrad-Adenauer-Straße
Im Bökel	Kaiser-Wilhelm-Allee	Konradshöhe
Im Disseltal	Kaltenbach	Konradswüste
Im Funkloch	Kaltenbacher Hammer	Konsumstraße
Im Hackert	Kaltenbacher Kotten	Kornmühle
Im Hagen	Kamp	Kornstraße
Im Höhlen	Kampstraße	Kortensbusch
Im Honigstal	Kapellen	Korzer
Imkerweg	Karl-Bamler-Straße	Korzerter Straße
Im Kirschsiepen	Karl-Greis-Straße	Kosakenweg
Im Lehmbruch	Karl-Theodor-Straße	Kothener Schulstraße
Immenweg	Kastanienstraße	Kotthausen
Immermannstraße	Kastenberg	Kottsiepen
Im Ostersiepen	Kastenberger Schulweg	Krähenweg
Im Rehsiepen	Katernberger Straße	Krautstraße
Im Saalscheid	Kattendiek	Krebsstraße
Im Schmalen Bruch	Kaulbachstraße	Kreuzmühle
Im Springen	für den nicht ausgebauten Teil ab Lenbachstraße	Kreuzstraße
Im Vogelsholz	Kellerstraße	Kriegerheimstraße
Im Vogelsiepen	Kemmannstraße Kemna	Kriemhildenstraße
Im Wüstenhof	Kemna	Kronenstraße
In den Birken	Kempers Häuschen	Kronprinzenallee
In den Schörren	Keplerplatz	Krühhbusch
In den Stöcken	Keplerweg	Krummacherstraße
In der Beek	Kickersburg	Krumme Straße
In der Böhle	Kiefernstraße	Kruppstraße
In der Dalster	Kieler Straße	Kuchhausen
In der Fleute	Kiesbergstraße	Kuchhauser Straße
In der Gelpe	Kieselstraße	Kuckelsberg
In der Grüne	Kinderbusch	Kucksiepen
In der Hardt	Kirberg	Kuckuckstraße
In der Heiterkeit	Kirbergweg	Küferstraße
In der Heye	Kirchhofstraße	Küllenhahner Straße
In der Hoffnung	von Eisenbahnunterführung bis Deutscher Ring	Küpperstraße
In der Hülsbeck	Kirschbaumstraße	Kupferhammer
In der Krim	Klarstraße	Kurfürstenstraße
von Kniprodestraße bis Mohnhofsfeld	von Ewaldstraße bis Untersteinenfeld	von Haus Nr. 87 bis Parkstraße
In der Leimbach	Kleeblatt	Kurt-Schumacher-Straße
In der Lohrenbeck	Kleestraße	Kurvenstraße
In der Mirke	Kleinbeek	Kyffhäuserstraße
In der Ossenbeck	Kleinbracken	<b>L</b>
In der Rutenbeck	Kleine Bandstraße	Laaken
Industriestraße	Kleine Hakenstraße	Laaker Hammer
Ingeborgstraße		Ladebühne
Innsbrucker Straße		Lärchenstraße

Lagerstraße	Margaretenstraße	Neanderstraße
Lahmburger Straße	Marienburger Straße	Nelkenstraße
Lahnstraße	Markgrafenstraße	Nesselbergstraße
Landheim	Marklandstraße	Nesselstraße
Landwehrstraße	Markusstraße	Nettelbeckweg
Langerfelder Straße von früherer Langerfelder Grenze bis Schwemer Straße	Marpe	Nettenberg
Langobardenstraße	Marper Schulweg	Neue Friedrichstraße
Langobardentreppen	Marper Weg	Neuenbaumer Weg
Langwilerstraße	Marschallstraße	Neuenhaus
Lante	Marscheid	Neuenhof
Lantert	Marscheider Bach	Neuenhofer Straße
Läubengang	Mastweg	Neue Nordstraße
Lavaterweg	Masurenstraße	Neue Welt
Leibuschstraße von Marbodstraße bis Rauental	Mathildenstraße zwischen Albrechtstraße und Karlstraße	Neukuchhausen
Leierkotten	Matthäusstraße	Neulandweg
Leipziger Straße	Mauerstraße	Neumannstraße
Lenbachstraße	Meckelstraße	Neviandtreppe
Lenbachtreppe	Mecklenburger Straße	Nevigeser Straße
Lenneper Straße	Meininger Straße	Nickhornweg
Lentzestraße	Meisenstraße	Niedersondern
Lessingstraße	Meistershammer	Nietzschesstraße
Lettow-Vorbeck-Straße	Melanchtonstraße	Nocken
Lichtscheider Straße	Melandersbruch	Nöllenberg
Liebigstraße	Memeler Straße	Nöllenhammer
Liegnitzer Straße von Breslauer Straße bis Freiheitstraße und von Ko- pernikusstraße bis Am Diek	Menzelstraße	Nöllenhammerweg
Lienhardstraße	Meraner Straße	Nommensenweg
Liesegangweg	Mercklinghausstraße	Norkshäuschen
Lilienthalstraße	Mesenholl	Normannenstraße
Linde	Mettmanner Straße	von östl. Grenze zwischen Haus Nr. 65/67 bis Langobardenstraße
Lindenallee	Metzer Straße	Nornenstraße
Linderhauser Straße	Metzmachersrath	Norrenbergstraße
Linienstraße	Meyerstraße	Nüller Straße
Lippestraße	Milchstraße	Nützenberg
Lockfinken	Mirker Höhe	Nützenberger Straße von Haus Nr. 69 (ausschl.) bis Varrcsbecker Straße
Löhrlernen	Mirker Straße	Nützenberger Treppe
Lönsstraße	Mispelweg	Nußbaumstraße
Löwenstraße	Missionsstraße	
Lohmühle	Mittelsteinenfeld	
Lohsgasse	Mittelsudberg	
Lohsiepenstraße	Möbeck	
Lortzingstraße	Mödecker Straße	
Lothringer Straße von Kieler Straße bis Opphofer Straße und von Weißenburgstraße bis Elsasser Straße	Möddinghofe	
Luckhauser Kotten	Mörschenborn	
Ludgerweg	Möwenstraße	
Ludwig-Richter-Straße	Mollenkotten	
Lübecker Straße	Moltkestraße	
Lüdorfstraße	Mommsenstraße	
Lüneburger Straße	Mondstraße	
Lüntenbeck	Monhofsfeld	
Lüntenbecker Weg	Monschausstraße	
Lützowstraße	Montagstraße	
Luhnsfelder Höhe von An der Blutfinke bis Holthausen	Moospfad	
Luisenstraße von Sophienstraße bis Briller Straße	Moresneter Weg	
Lyzeumstraße	Moritzstraße	
<b>M</b>	Morsbacher Berg	
Mackensenstraße	Morsbacher Straße	
Mählersbeck	Mosblech	
Märkische Straße von Kuckuckstraße bis Hatzfelder Straße	Moselstraße	
Mainstraße	Mozartstraße	
Mainzer Straße	Müggelnburg	
Malerstraße	Mühle	
Mallack	Mühlenberg	
Malmedyer Straße	Mühlenfeld	
Malzstraße	Mühlengrund	
Mannesmannstraße	Mühlenpfad	
Manteuffelstraße	Müllerstraße	
	Müngsten	
	Müngstener Straße	
	Münzstraße	
	Murmelbachstraße	
<b>N</b>		
	Nachigallenweg	
	Nächstebrecker Berg	
	Nächstebrecker Busch	
	Nansenweg	
	Nassaustraße	
	Natrather Straße	
	Naurathssiepen	
<b>P</b>		
	Pagenstecherstraße	
	Pahlkestraße	

Palmenstraße	Riescheider Straße	Schmalenhof
Paracelsusstraße	Ringelstraße	Schnalt
Paradies	Ringkotten	Schmitteborn
Parkstraße	Ringstraße	Schmittenberg
Parsevalstraße	Ritterstraße	Schneiderstraße
Paßweg	Robert-Koch-Platz	Schnais
Paul-Gerhardt-Straße	Robert-Lüters-Weg	Schnurstraße
Paul-Humburg-Straße	Roeberstraße	von Widukindstraße bis Heckinghauser Straße und von Ziegelstraße bis Hebbelstraße
Paulstraße	Röckebecke	Schöne Aussicht
Pauluskirchstraße	Rödiger Straße	Schönebecker Platz
Paulussenstraße	Röntgentreppe	Schönbecker Straße
Pestalozzistraße	Röntgenweg	Schöppenberg
Peterstraße	Röpkcstraße	Schorfer Straße
Petrikstraße	Röttgen	von Flur VII Parz. 367 bis westl. Ende
Pfälzer Steg	Rohnberg	Schraberg
Pfalzgrafenstraße	Rohrstraße	Schrödersbusch
Pfeilstraße	Rolandstraße	Schrotzberg
Pflegeheimstraße	Ronsdorfer Straße	Schrubburg
Pickartsberg	Ronsdorfer Talsperre	Schubertstraße
Pilgerheim	Roonstraße	Schuckerfstraße
Pirschgang	Roseggerstraße	Schülkestraße
Platanenstraße	Rosenstraße	Schütt
Plateniusstraße	Roßkamper Straße	Schützenstraße
von Grünstraße bis Bergstraße und von Josephstraße bis Ekkehardstraße	Roßstraße von Haus Nr. 11 bis Hombüchel	Schulweg
Platz der Republik	Rotkehlchenweg	Schusterstraße
Plückersburg	Rott	Schuwanstraße
Pommernstraße	Rottland	Schwabenweg
Posener Straße	Rottscheidter Straße	Schwabhausen
Prangerkotten	Rottsiepen	Schwabhausenfeld
Preßburger Treppe	Rottsieper Höhe	Schwaffert
Preußenstraße	Rubensstraße	Schwalbenstraße
Prinzenstraße	Rudolfstraße von Schönebecker Straße bis Ostersbaum	Schwartnerstraße
 <b>Q</b>	Rudolf-Ziersch-Straße	Schwarzer Weg
Quellenstraße von Haus Nr. 34 bis Viehhofstraße	Rübienstraße von Gosenburg bis Werléstraße	Schwelmer Bachstraße
 <b>R</b>	Rüttiweg	Schwelmer Straße
Rabenweg	Ruhrstraße	Schwerinstraße
Rädchen	Runenweg	Schwesterstraße
Rankestraße von Haus Nr. 14 bis Hebbelstraße	Rutenbecker Weg	Schwindstraße
Rappenweg	 <b>S</b>	Sedanstraße
Rath	Saarstraße	Sehlbachstraße
Rathausstraße	Sachsenstraße	Selfkantweg
Rathenaustraße von Nordgrenze Haus Nr. 59 bis Markusstraße	Sadowastraße	Selmanweg
Rather Straße	Samostraße	Senefelderstraße
Rauenhaus	Sanddornweg	Seringhausen
Rauental von Leibuschstraße bis südl. Ende	Sanderstraße	Seydlitzstraße
Rauenalter Bergstraße	Sankt-Martins-Weg	Siedlungsstraße
Ravensberger Straße	Sattlerstraße	Siegelberg
Realschulweg	Sauerbruchstraße	Siegersbusch
Regentenstraße	Saurenhaus	Siegessstraße
Regerstraße	Schäferstraße	Siegfriedstraße
Rehstraße	Scharnhorststraße	Siemensstraße
Reichsallee	Scharpenacker Weg	Sielenplatz
Reichsgrafenstraße	Scharpenstein	Sieperhof
Reinshagenstraße	Scheffelplatz	Silberkuhle
Reitbahnstraße	Scheffelstraße	Sillerstraße
Reiterstraße	Scheibenstraße	Simonshöfchen
Rembrandtstraße	Scheidtstraße	Simonsstraße
Remigiusstraße	von Haus Nr. 56 (ausschl.) bis Mohnhofsfeld	Sodastraße
Rennbaumer Straße	Schellenbecker Straße	Soldauer Straße
Rentmeistersfeld	Schenkstraße	Solinger Straße
Reppkotten	Schevenssiepen	Sondern
Resedastraße	Schielen	Sonnabendstraße
Reuterstraße	Schillerstraße	Sonnborner Straße
Rheinbach	Schillweg	Sonnenberg
Rheinbachstraße	Schimmelweg	Sonnenblume
Rheinische Straße	Schlangenweg	Sonnenstraße
Rheinstraße	Schleichstraße	Sonntagstraße
Rhönstraße	Schlesische Straße	Spechtweg
Richard-Strauß-Allee	Schleswiger Straße	Sperberweg
Richard-Wagner-Straße	Schleswiger Treppe	Sperlingsgasse
Riemenstraße	Schlieffenstraße	Spessartweg
	Schliemannweg	Spichernstraße
	Schloßbleiche	Spieckerheide
	Schloßstraße	Spieckerlinde
	Schluchtstraße	Spieckern
	Schlüssel	Spitzenstraße von Haus Nr. 22 bis Grundstraße
	Schmachtenbergweg	Spitzwegstraße
		Sportplatzstraße

Sportstraße	Uferstraße	Werderstraße
Springer Straße	Uhlandstraße	Werkstraße
Stackenberg	Ulmenstraße	Wcrléstraße
Stackenbergstraße	Unionstraße von Besenbruchstraße bis Ritterstraße	Wernerstraße
Stahlsberg	Unternehleder	Westfalenweg
Stahlstraße	Unten Vorm Steeg	Westring
Starenschloß	Unterdahl	Wettinerstraße
Starenstraße	Unterdahler Hang	Weyerbuschweg
Staubenthaler Höhe	Unterdüsseler Weg	Wibbelrath
Staudenstraße	Unterer Dorrenberg	Wibbelrather Weg
Stauffenbergweg	Unterer Griffenberg	Wichelhaushof
Steeger Eiche	Untere Sehlhofstraße	Wichlinghauser Schulstraße von Haus Nr. 25 (ausschl.) bis nördl. Ende
Stefan-Georg-Straße	Untergründen	Wicküllertrappe
Steile Straße	Unterkirchen	Wielandstraße
Steinbeck	Unterkohlfurth	Wiescher Straße
Steinberg	Untersteinenfeld	Wiesenkamp
Steinenfeld		Wildsteig
Steinhaus		Wilhelm-Hedtmann-Straße von Inselstraße bis südl. Ende
Steinhauser Berg		Wilhelm-Raabe-Weg
Steinhauser Bergstraße		Wilhelmring
Steinhauser Straße	Varresbecker Straße	Wilhelmshavener Straße
Steinkuhle	Veilchenstraße	Wilkhäusstraße
Steinmetzstraße	Vereinstrasse	Winchenbachstraße
Steinwäsche	Viehhofstraße	Windfoche
Stephanstraße	Viktoriaplatz	Windgassen
Sternenberg	Viktoriastraße	Windhövel
Steubenstraße	Viktorstraße	Windhornstraße
Stieglitzstraße	Virchowstraße	Windhukstraße
Stiegsfeld	Völklinger Platz	Windstraße
Stiepelhaus	Völklinger Straße von Hünefeldstraße bis Gronaustraße	Windhorststraße
Stiller Winkel	Vogelsangstraße	Winklerstraße von Fischertal bis Am Clef
Stockmannsmühle	Vogelsaue	Winterbergstraße
Stoffelsberg	Vogelsauer Treppe	Winterstraße
Stollenstraße	Vogelsbruch	Wirkerstraße
Stormstraße	Vohwinkelstraße von Flurgrenze 6 und 6 bis westl. Ende	Wittelsbacherstraße
Straßburger Straße	Von-Behring-Straße	Wittener Straße von Haus Nr. 35 bis Stadtgrenze
Stütingsberg	Von-der-Goltz-Straße	Wittensteinstraße
Sudberger Straße	Von-der-Tann-Straße	Wörther Straße
Sudhoffstraße	Von-Eynern-Straße	Wolfsholz
<b>T</b>	Vonkeln	Wolkenburgtreppe
Talblick	Von der Beule	Wollstraße
Talstraße	Vorderdohr	Woltersberg
Tannenbaumer Weg	Vor der Hardt	Worderberg
Tannenstraße	Vorm Eichholz	Wormser Straße
Taubenstraße	Vorm Holz	Worringer Straße
Taunusweg	Voßbleck	Wotanstraße
Teichstraße	Voswinckelstraße	Wrangelallee
Tejastraße		Wülfingstraße
Tellweg		Wülfingtreppe
Tente		Wülfrathen Straße
Teschemacherstraße		Würtembergstraße
Teschensudberg		Wüstenhofer Straße
Teschensudberger Straße		Wüsterfeld
Tescher Straße		Wulfeshohl
Teschcr Treppe		Wuppermannstraße
Teutonenstraße		Wupperstraße von Haus Nr. 25 bis Hofaue
Theoderichstraße		
Theodorstraße	<b>W</b>	
von Kurfürstenstraße bis Elias-Eller-Straße	Wachtelstraße	
Thomastraße	Wahlert	
Thorner Straße	Waisenstraße	
Thüringer Straße	Walbrecken	
Tiergartenstraße	Waldeckstraße	
Tiergartentreppe	Waldemarstraße	
Tilsiter Straße	Waldfrieden	
Tönnesstraße	Waldhof	
Togostraße	Waldstiege	
Totilaweg	Waldstraße	
Trägerstraße	Walkürenallee	
Treppenstraße	Walterstraße	
Triebelsheide	Warndtstraße	
Trompete	Waterloostraße	
Trotzhaus	Webershaus	
Tüttersburg	Weberstraße	
von Eylauer Straße bis Kreuzstraße	Weddigenstraße	
Tulpenstraße	Wefelpütt	
Tunnelstraße	Wegnerstraße von Kleine Flurstraße bis Beckmannshof	
Turnstraße	Weidehang	Zandershöfe
<b>U</b>	Weidenplatz	Zanellastraße
Uellendahl	Weidenstraße	Zaunbusch
Uellendahler Straße	Weidmannspfad	Zeiligstraße
	Weinberg	Zeppelinallee
	Weissenburgstraße	Zeughausstraße von Fischertal bis Dickmann- straße und von Amalienstraße bis Springer Straße
	Werbisiepen	Ziegelstraße von Werléstraße bis Rübenstraße
		Ziegenburg
		Zietenstraße
		Zillertal
		Zillertaler Straße

Zimbernweg	Zum Röten Kreuz	Zur Guten Hoffnung
Zimmerstraße	Zum Tal	Zur Kaisereiche
Zu den Dolinen	Zunftstraße	Zur Kohleiche
Zu den Erbhöfen	Zur Dörner Brücke	Zur-Nieden-Weg
Zum Bilstein	von Hohenstein	Zur Scheuren
Zum Krusen	bis Tannenstraße	Zur Waldesruh
Zum Löh	Zur Gelppe	Zur Waldkampfbahn

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und  
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Wuppertal vom 22. Dezember 1970  
vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), der §§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 19 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1972 (GV. NW. S. 432), — SGV. NW. 91 — sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBL. I S. 1741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1974 (BGBL. I S. 1401), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17. März 1975 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Der der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22. Dezember 1970 gemäß § 9 beigelegte Gebührentarif wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a folgende neue Tarifstelle eingefügt:  
„Ausstellungsvitrinen im Fußgängerbereich  
je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährl. 24,— DM  
Mindestgebühr 48,— DM.“
2. Bei der Tarifstelle Nr. 9 werden die Worte „wiederkehrende Inanspruchnahme von Gehwegen durch Kraftfahrzeuge für Ladegeschäfte“ gestrichen.
3. Die Tarifstelle Nr. 8 erhält folgende Fassung:  
„Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche und angefangene Woche 5,— DM,  
je angefangenen Monat 18,— DM.“

**II.**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 22. Dezember 1970“, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 25. April 1975 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister  
Gottfried Gurland

**4. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
vom 7. Mai 1974**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV.

NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. III Nr. 213-1) wird gemäß Beschuß des Rates vom 17. März 1975 folgende Satzung erlassen:

**Einziger Paragraph**

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 7. Mai 1974 für das Gebiet nördlich Westfalenweg zwischen Haus Nr. 65 und Haus Nr. 91 in einer Tiefe von rd. 70 m angeordnete Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 19. Juli 1975 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens am 18. Juli 1976 — außer Kraft.

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 7. Mai 1974“, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 22. April 1975 zugestimmt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister  
Gottfried Gurland

**5. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
vom 22. Juni 1973**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL. III Nr. 213-1) wird gemäß Beschuß des Rates vom 17. März 1975 folgende Satzung erlassen:

**Einziger Paragraph**

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 1973 für das Gebiet am Wilhelm-Raabe-Weg in Wuppertal-Elberfeld angeordnete Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 29. Juni 1975 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens am 28. Juni 1976 — außer Kraft.

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 1973“, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 24. April 1975 zugestimmt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister  
Gottfried Gurland

# Der Stadtbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal



Nr. 191

Herausgegeben vom Presseamt der Stadt Wuppertal

30. Juni 1975

## INHALTSVERZEICHNIS:

1. Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal
2. Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre
3. Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre
4. Satzung der Stadt Wuppertal über die erneute Anordnung einer Veränderungssperre für ein Gebiet nördlich der Straße Vor der Beule
5. Berichtigung einer Satzung
6. Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbeakte
7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 7. 7. 1975, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

gesamtstädtischer Bedeutung, wie Kliniken, Altenpflegeheime, Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, Museen usw. bleiben unberührt.

- b) Pflege des Ortsbildes und die Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, wie z. B. die Aufstellung von Brunnen und Kunstwerken;
  - c) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt. Straßen von bezirklicher Bedeutung sind nicht die Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes;
  - d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk;
  - e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
  - f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.
- (2) Über Vergaben entscheiden nicht die Bezirksvertretungen.

## 1. Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1975 für die Arbeit der Bezirksvertretungen folgende Richtlinien beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen nehmen die besonderen Interessen des Stadtbezirkes unter Beachtung gesamtstädtischer Belange und im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltssmittel wahr. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, daß die unterschiedlichen bezirklichen Bedürfnisse der Stadt angemessen berücksichtigt werden.

### § 2

#### Rechte der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen haben das Recht der Entscheidung, der Empfehlung und der Anhörung. Sie können Vorschläge machen und Anregungen geben.

### § 3

#### Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 GO NW handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung gesamtstädtischer Belange und im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltssmittel sowie dieser allgemeinen Richtlinien in folgenden Angelegenheiten:

a) bauliche Unterhaltung und besonders bedeutsame Ausstattungsmaßnahmen der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen sowie der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, wie z. B. Bezirkshallenbäder und Stadtteilbüchereien. Ausgenommen hiervon sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen sowie die Erstausstattung öffentlicher Einrichtungen. Die Zuständigkeiten des Rates für bauliche Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von öffentlichen Einrichtungen mit

### § 4

#### Empfehlungs-, Vorschlags- und Anregungsrechte der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen können zu allen gemeindlichen Angelegenheiten ihres Bezirkes, die von öffentlichem Interesse sind, Vorschläge und Anregungen an den Rat, dessen Ausschüsse und den Oberstadtdirektor richten. Sie haben insbesondere das Recht, in folgenden Angelegenheiten Vorschläge zu machen und Empfehlungen zu geben:

- a) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- b) Einziehung von öffentlichen Straßen
- c) Erlaß von ständigen Verkehrsgeboten und -verboten
- d) Wahl von Schiedsmännern
- e) Bestellung von Schöffen.

### § 5

#### Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor der Beschlusffassung zu hören, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Bezirksgrenzen und Auflösung von Bezirksverwaltungsstellen;
- b) Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk. Die weitergehenden Regelungen im Rahmen der Offenen Planung bleiben hiervon unberührt;
- c) Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen;
- d) Abgrenzung der Schulbezirke;
- e) Errichtung und Unterteilung von Schulen sowie sonstige wichtige schulrechtliche Entscheidungen;
- f) außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in erheblichem Umfange;

Stadt am 29. April 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 3. Juni 1975 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 18. Juni 1975

Der Oberbürgermeister  
Gottfried Gurland

## 5. Berichtigung einer Satzung

Die im Stadtboten Nr. 186 vom 12. Mai 1975 unter lfd. Nr. 2 öffentlich bekanntgemachte Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 2. Mai 1975 ist teilweise fehlerhaft abgedruckt worden. Sie wird deshalb wie folgt berichtigt.

Es muß heißen:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2:  
„Ablösungsbetrag“ statt „Ablösebetrag“
2. In § 23 Abs. 1 6. Zeile:  
„Dezember“ statt „November“
3. In dem gemäß § 20 Abs. 1 beigefügten Straßenverzeichnis:

Auguststraße	statt Augustastraße
August-Bebel-Straße	statt August-Bebel-Straße
Barbarossastraße	statt von Flurstraße 27/7 ...
von Flurstück 27/7 ...	statt Beyerhöde
Beyerhöde	statt Dorotheenstraße
Dorotheenstraße	statt Grenzöde
Grenzöde	statt Grünewald
Grünewald	statt Henges Neuhaus
Henges Neuhaus	statt Kohlberger Straße
Kohlberger Weg	statt Nathrather Straße
Nathrather Straße	statt Öder Straße
Öder Straße	statt Stephan-Georg-Straße
Stefan-George-Straße	statt von Flurgrenze 6 u. 6 H ...
Vohwinkeler Straße	statt von Flurgrenze 6 u. 6 ...
von Flurgrenze 6 u. 6 H ...	statt Von der Beule.
Vor der Beule	

Wuppertal, 18. Juni 1975

Der Oberstadtdirektor  
I. A.: Dr. Schmidt  
Ltd. Stadtrechtsdirektor

## 6. Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Die für Herrn Bernd Gliem, geb. am 29. 10. 1949 in Wuppertal, wohnhaft in Wuppertal 12, Vorderdohr 22, am 13. 3. 1974 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 4595, gültig bis zum 12. 3. 1977, ist in Verlust geraten.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Dem Berechtigten ist eine Zweitsschrift ausgestellt worden.

Wuppertal, den 11. Juni 1975

Der Oberstadtdirektor  
der Stadt Wuppertal  
In Vertretung:  
Dr. Geissler

## 7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 7. 7. 1975, 16 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

### I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde
2. Beschußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt am 4. 5. 75
- 2a Wiederwahl eines Beigeordneten

3. Hauptsatzung der Stadt Wuppertal
4. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal
5. Zuständigkeitsordnung
6. Wahl der Mitglieder für Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien, Zweckverbände u. ä.
7. Bildung von Kommissionen
8. Ständige Teilnahme beratender Mitglieder an den Sitzungen der Ausschüsse
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
10. Erhöhung des Grundkapitals der Wuppertaler Stadtwerke AG
11. Erhöhung des Stammkapitals der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal aus Gesellschaftsmitteln
12. Erweiterung der EDV-Anlage
13. Aufstellung von Bebauungsplänen
  - a) Nr. 561 und den entsprechenden Flächennutzungsplanänderung — Dahler/Meininger Straße —
  - b) Nr. 519 — Dörkessdohr/Hastener Straße —
  - c) Nr. 609 — Am Handweiser (Dönberg) —
  - d) Nr. 454 und Änderung des Flächennutzungsplanes — in den Birken/Am Jagdhaus —
  - e) Nr. 559 und Änderung des Flächennutzungsplanes — östlich Dönberger Straße —
14. Änderung Nr. 377—380 des Flächennutzungsplanes und Offenlegung — Ronsdorfer Straße —
15. Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 488 (Änderung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 346) östlich der Gennebrecker Straße zwischen der A 46 und der Straße Mollenkotten sowie entsprechende Flächennutzungsplanänderung
16. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
  - a) von Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 307 — Schloßstraße/Bireneichen —
  - b) des Bebauungsplanes Nr. 189 — Oberheidt —
  - c) des Bebauungsplanes Nr. 93 — Bremer Straße —
17. Behandlung von Bedenken und Anregungen
  - a) zu erneut offengelegten Teilen des Bebauungsplanes Nr. 368 und zur entsprechenden Flächennutzungsplanänderung zwischen Mainstraße und Rheinstraße
  - b) zum Bebauungsplan Nr. 233 — Meininger Straße in Wuppertal-Langerfeld —
  - c) zum Bebauungsplan Nr. 304 — Am Elisabethheim — (Erneute Offenlegung)
  - d) zum offengelegten Bebauungsplan Nr. 503 sowie zur Flächennutzungsplanänderung — Rutenbecker Weg —
18. Ergänzung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 502 und zur entsprechenden Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet Hatzfelder Straße/Gruenerstraße in Wuppertal-Barmen vom 29. 4. 1975
19. Durchführung der Offenen Planung zur Flächennutzungsplan-Ergänzung Nr. 551 für das Gebiet Dönberg
20. Anordnung von Veränderungssperren
  - a) für ein Gebiet in Wuppertal-Vohwinkel beiderseits der Straße Höhe (Bebauungsplan Nr. 359)
  - b) für ein Gebiet zwischen den Straßen am Flöthen und Am Cleefchen östlich des Hauses Am Flöthen 96 (Bebauungsplan Nr. 347)
  - c) für ein Gebiet nördlich der Nathrather Straße zwischen Tescher Treppe und der Straße Hasnacken sowie westlich der Straße Hasnacken (Bebauungsplan Nr. 270)
  - d) für die an der Nützenberger Straße /Ecke Stockmannsmühle liegenden Flurstücke 79/6, 569 und 570 der Flur 407 — Gemarkung Elberfeld (Bebauungsplan Nr. 387)